

Rechtsanwaltsgebühren in Familiensachen - ein Überblick

Der folgende Überblick über die Entstehung und die Höhe von Anwaltsgebühren in Familiensachen kann lediglich als Orientierungshilfe dienen; er ersetzt nicht die verbindliche Auskunft des Rechtsanwalts!

Pflicht zur Kostentragung

Grundsätzlich ist der Mandant selbst verpflichtet, die Gebühren des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zu tragen. Dies gilt sowohl für die durch die außergerichtliche Tätigkeit eines Anwalts verursachten Kosten, wie auch für die Tätigkeit im Gerichtsverfahren.

In sog. Familienstreitsachen wird mit dem Urteil die Kostenlast für die gesamten Verfahrenskosten einschl. der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens verteilt. Das bedeutet, dass ggfs. der AVerliererA die gesamten Prozesskosten zu tragen hat. Dies gilt auch für die Berufungsinstanz. Familienstreitsachen sind z.B. die Verfahren auf Ehegatten- oder Kindesunterhalt außerhalb des Scheidungsverbundes.

Die durch eine vorangegangene außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts angefallenen Gebühren können in der Regel nur teilweise auf die im nachfolgenden Gerichtsverfahren entstehenden Gebühren angerechnet werden. Dies kann dazu führen, dass ein Teil der außergerichtlichen Gebühren beim Mandanten verbleibt, auch wenn er sich bei Gericht vollständig durchsetzt. Sofern ein entsprechender Anspruch besteht, können solche außergerichtliche Gebühren als Schadensersatz vom Gegner gefordert werden.

Im Scheidungsverfahren einschl. der sog. Folgesachen im Scheidungsverbund wie auch in Verfahren der sog. Freiwilligen Gerichtsbarkeit (isolierte Verfahren wegen elterlicher Sorge, Wohnungszuweisung etc.) gibt es in der ersten Instanz vor dem Familiengericht keinen Gewinner. Dort trägt grds. jede der Parteien die Hälfte der Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes. Davon abweichend hat stets derjenige, dessen Antrag oder Rechtsmittel abgewiesen wird (auch bei Scheidungen oder Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die gesamten

Verfahrenskosten zu tragen.

Gegenstandswerte

Die Gebühren der Rechtsanwälte - ebenso wie die Gerichtskosten richten sich nach dem sog. Gegenstandswert oder Streitwert. Dies ist etwa bei Unterhaltsauseinandersetzungen der Jahresbetrag des beantragten/geforderten (nicht des tatsächlich durchgesetzten) Unterhalts.

Bei Ehescheidungen errechnet sich der Gegenstandswert aus dem dreifachen Nettoeinkommen beider Eheleute zzgl. 5% aus dem vorhandenen Nettovermögen nach Abzug der gesetzlichen Freibeträge. Ist zusätzlich über die elterliche Sorge zu entscheiden, so beträgt der Regelstreitwert im Scheidungsverbund hierfür zusätzlich 20%, höchsten jedoch $\dot{1}$ 3.000,00. Für den Versorgungsausgleich (Renten-Ausgleich) wird pro Versorgungsanrecht, über dessen Aufteilung verhandelt wird, ein Gegenstandswert von 10% des dreifachen Nettoeinkommens der Eheleute angesetzt. Im Scheidungsverbund werden die Gegenstandswerte zusammengerechnet.

In isolierten Verfahren über das Sorgerecht oder das Umgangsrecht wird der Gegenstandswert vom Gericht festgesetzt. Der Regelstreitwert beträgt $\dot{1}$ 3.000,00. Im Wohnungszuweisungsverfahren beträgt der Gegenstandswert $\dot{1}$ 4.000,00 (während der Trennung $\dot{1}$ 3.000,00), bei der Zuweisung von Haushaltsgegenständen $\dot{1}$ 3.000,00 (während der Trennung $\dot{1}$ 2.000,00).

Bei Zugewinnausgleichsansprüchen ist Gegenstandswert nur der geforderte Ausgleichsbetrag, solange sich das Eigentum an den Vermögensgegenständen der Eheleute nicht ändert. Betrifft der Mandatsauftrag jedoch die Auseinandersetzung (bzw. Übertragung) eines Vermögensgegenstandes, beispielweise einer Immobilie, so kann der Gegenstandswert bis zum Gesamtwert des betreffenden Gegenstands reichen, und zwar ohne vorherigen Abzug von Verbindlichkeiten. Auch bei der Auseinandersetzung über gemeinsame Schulden ist Gegenstandswert regelmäßig der Gesamtbetrag der Verpflichtungen.

In einstweiligen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, in denen der Streitgegenstand nur vorläufig geregelt wird, werden nur die hälftigen Gegenstandswerte angesetzt.

Die Höhe der gesetzlichen Gebühren, die sich nach den Gegenstandswerten berechnen, entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle. Hinzu kommen ggfs. noch Postgebühren, Kopierkosten, Fahrtkosten etc. sowie natürlich die Umsatzsteuer.

Gebühren in gerichtlichen Verfahren

Ausgehend von den Gegenstandswerten lassen sich mit Hilfe der umseitigen Tabelle die Anwaltsgebühren errechnen. Ein Rechtsanwalt verdient jeweils eine 1,3 Gebühr für die Einreichung der Klage bzw. Antragschrift und die Verfahrensführung (Verfahrensgebühr) sowie einmalig eine 1,2 Gebühr für die Wahrnehmung eines oder mehrerer Gerichtstermine (Terminsgebühr) oder für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen mit dem Gegner, die auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind.

Beratung / außergerichtliche Vertretung

Für eine mündliche oder schriftliche Beratung beträgt die maximale Beratungsgebühr $\dot{1}$ 250,00. Für ein erstes Beratungsgespräch kann unabhängig vom Gegenstandswert maximal eine Gebühr von $\dot{1}$ 190,00 angesetzt werden.

Für das Betreiben des Geschäftes gegenüber dem Gegner kann der Rechtsanwalt je nach Umfang und Schwierigkeit eine 0,5 - 2,5 Gebühren ansetzen. Mehr als eine 1,6 Gebühr kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit besonders umfangreich und schwierig ist. Kommt es über den gleichen Gegenstand zu einem gerichtlichen Verfahren, so wird die Hälfte der außergerichtlich angefallenen Geschäftsgebühr, höchstens jedoch 0,75 Gebühren aus dem betreffenden Streitwert auf die gerichtliche Verfahrensgebühr angerechnet.

Einigungsgebühr

Für die Mitwirkung beim Abschluss einer Vereinbarung, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, erhält der Anwalt eine Einigungsgebühr. Dabei ist ein gegenseitiges Nachgeben nicht erforderlich. War über die Angelegenheit bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig, so beträgt der Satz für die Einigungsgebühr 1,0, ansonsten 1,5.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Mandanten in beengten finanziellen Verhältnissen haben möglicherweise Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Beratungshilfe (für die außergerichtliche Tätigkeit) bzw. durch die Verfahrenskostenhilfe. Erkundigen Sie sich ggfs. bei Ihrem Rechtsanwalt. Über unser Büro können Sie auch ein Merkblatt zur Verfahrenskostenhilfe erhalten.

Vergütungsvereinbarungen

Die gesetzlichen Gebühren decken den Aufwand, der dem Anwalt entsteht, oft nicht ab. Der Rechtsanwalt kann für seine Tätigkeit mit dem Mandanten anstelle oder zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren durch schriftliche Vergütungsvereinbarung gesonderte Gebühren vereinbaren. Für die Fortsetzung einer Erstberatung ist regelmäßig eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Bei Zeitgebühren ist ein Stundensatz von $\dot{1}$ 150,00 B $\dot{1}$ 300,00 üblich, in besonderen Fällen auch mehr.

Freiburg im August 2014

Rechtsanwälte Moos, Schubert, Janssen, Wennekers

Rechtsanwältinnen Viethen, Wienecke, Ulbrich, Czurat, Boeddinghaus-Stratz

Gebührentabelle nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) - Gültig ab 1. August 2013

Wert	Rechtsanwaltsgebühren											Gerichtskosten		
	bis €	1,0 €	0,3 €	0,4 €	0,5 €	0,7 €	0,8 €	1,1 €	1,2 €	1,3 €	1,5 €	1,6 €	1 €	2 €
500	45,00	13,50*	18,00	22,50	31,50	36,00	49,50	54,00	58,50	67,50	72,00	35	70	105
1.000	80,00	24,00	32,00	40,00	56,00	64,00	88,00	96,00	104,00	120,00	128,00	53	106	159
1.500	115,00	34,50	46,00	57,50	80,50	92,00	126,50	138,00	149,50	172,50	184,00	71	142	213
2.000	150,00	45,00	60,00	75,00	105,00	120,00	165,00	180,00	195,00	225,00	240,00	89	178	267
3.000	201,00	60,30	80,40	100,50	140,70	160,80	221,10	241,20	261,30	301,50	321,60	108	216	324
4.000	252,00	75,60	100,80	126,00	176,40	201,60	277,20	302,40	327,60	378,00	403,20	127	254	381
5.000	303,00	90,90	121,20	151,50	212,10	242,40	333,30	363,60	393,90	454,50	484,80	146	292	438
6.000	354,00	106,20	141,60	177,00	247,80	283,20	389,40	424,80	460,20	531,00	566,40	165	330	495
7.000	405,00	121,50	162,00	202,50	283,50	324,00	445,50	486,00	526,50	607,50	648,00	184	368	552
8.000	456,00	136,80	182,40	228,00	319,20	364,80	501,60	547,20	592,80	684,00	729,60	203	406	609
9.000	507,00	152,10	202,80	253,50	354,90	405,60	557,70	608,40	659,10	760,50	811,20	222	444	666
10.000	558,00	167,40	223,20	279,00	390,60	446,40	613,80	669,60	725,40	837,00	892,80	241	482	723
13.000	604,00	181,20	241,60	302,00	422,80	483,20	664,40	724,80	785,20	906,00	966,40	267	534	801
16.000	650,00	195,00	260,00	325,00	455,00	520,00	715,00	780,00	845,00	975,00	1.040,00	293	586	879
19.000	696,00	208,80	278,40	348,00	487,20	556,80	765,60	835,20	904,80	1.044,00	1.113,60	319	638	957
22.000	742,00	222,60	296,80	371,00	519,40	593,60	816,20	890,40	964,60	1.113,00	1.187,20	345	690	1035
25.000	788,00	236,40	315,20	394,00	551,60	630,40	866,80	945,60	1.024,40	1.182,00	1.260,80	371	742	1113
30.000	863,00	258,90	345,20	431,50	604,10	690,40	949,30	1.035,60	1.121,90	1.294,50	1.380,80	406	812	1218
35.000	938,00	281,40	375,20	469,00	656,60	750,40	1.031,8	1.125,60	1.219,40	1.407,00	1.500,80	441	882	1323
40.000	1.013,00	303,90	405,20	506,50	709,10	810,40	1.114,3	1.215,60	1.316,90	1.519,50	1.620,80	476	952	1428
45.000	1.088,00	326,40	435,20	544,00	761,60	870,40	1.196,8	1.305,60	1.414,40	1.632,00	1.740,80	511	1022	1533
50.000	1.163,00	348,90	465,20	581,50	814,10	930,40	1.279,3	1.395,60	1.511,90	1.744,50	1.860,80	546	1092	1638
65.000	1.248,00	374,40	499,20	624,00	873,60	998,40	1.372,8	1.497,60	1.622,40	1.872,00	1.996,80	666	1332	1998
80.000	1.333,00	399,90	533,20	666,50	933,10	1.066,40	1.466,3	1.599,60	1.732,90	1.999,50	2.132,80	786	1572	2358
95.000	1.418,00	425,40	567,20	709,00	992,60	1.134,40	1.559,8	1.701,60	1.843,40	2.127,00	2.268,80	906	1812	2718
110.000	1.503,00	450,90	601,20	751,50	1.052,10	1.202,40	1.653,3	1.803,60	1.953,90	2.254,50	2.404,80	1026	2052	3078
125.000	1.588,00	476,40	635,20	794,00	1.111,60	1.270,40	1.746,8	1.905,60	2.064,40	2.382,00	2.540,80	1146	2292	3438
140.000	1.673,00	501,90	669,20	836,50	1.171,10	1.338,40	1.840,3	2.007,60	2.174,90	2.509,50	2.676,80	1266	2532	3798
155.000	1.758,00	527,40	703,20	879,00	1.230,60	1.406,40	1.933,8	2.109,60	2.285,40	2.637,00	2.812,80	1386	2772	4158
170.000	1.843,00	552,90	737,20	921,50	1.290,10	1.474,40	2.027,3	2.211,60	2.395,90	2.764,50	2.948,80	1506	3012	4518
185.000	1.928,00	578,40	771,20	964,00	1.349,60	1.542,40	2.120,8	2.313,60	2.506,40	2.892,00	3.084,80	1626	3252	4878
200.000	2.013,00	603,90	805,20	1.006,50	1.409,10	1.610,40	2.214,3	2.415,60	2.616,90	3.019,50	3.220,80	1746	3492	5238
230.000	2.133,00	639,90	853,20	1.066,50	1.493,10	1.706,40	2.346,3	2.559,60	2.772,90	3.199,50	3.412,80	1925	3850	5775
260.000	2.253,00	675,90	901,20	1.126,50	1.577,10	1.802,40	2.478,3	2.703,60	2.928,90	3.379,50	3.604,80	2104	4208	6312
290.000	2.373,00	711,90	949,20	1.186,50	1.661,10	1.898,40	2.610,3	2.847,60	3.084,90	3.559,50	3.796,80	2283	4566	6849
320.000	2.493,00	747,90	997,20	1.246,50	1.745,10	1.994,40	2.742,3	2.991,60	3.240,90	3.739,50	3.988,80	2462	4924	7386
350.000	2.613,00	783,90	1.045,20	1.306,50	1.829,10	2.090,40	2.874,3	3.135,60	3.396,90	3.919,50	4.180,80	2641	5282	7923
380.000	2.733,00	819,90	1.093,20	1.366,50	1.913,10	2.186,40	3.006,3	3.279,60	3.552,90	4.099,50	4.372,80	2820	5640	8460
410.000	2.853,00	855,90	1.141,20	1.426,50	1.997,10	2.282,40	3.138,3	3.423,60	3.708,90	4.279,50	4.564,80	2999	5998	8997
440.000	2.973,00	891,90	1.189,20	1.486,50	2.081,10	2.378,40	3.270,3	3.567,60	3.864,90	4.459,50	4.756,80	3178	6356	9534
470.000	3.093,00	927,90	1.237,20	1.546,50	2.165,10	2.474,40	3.402,3	3.711,60	4.020,90	4.639,50	4.948,80	3357	6714	10071
500.000	3.213,00	963,90	1.285,20	1.606,50	2.249,10	2.570,40	3.534,3	3.855,60	4.176,90	4.819,50	5.140,80	3536	7072	10608
550.000	3.363,00	1.008,90	1.345,20	1.681,50	2.354,10	2.690,40	3.699,3	4.035,60	4.371,90	5.044,50	5.380,80	3716	7432	11148
600.000	3.513,00	1.053,90	1.405,20	1.756,50	2.459,10	2.810,40	3.864,3	4.215,60	4.566,90	5.269,50	5.620,80	3896	7792	11688
650.000	3.663,00	1.098,90	1.465,20	1.831,50	2.564,10	2.930,40	4.029,3	4.395,60	4.761,90	5.494,50	5.860,80	4076	8152	12228
700.000	3.813,00	1.143,90	1.525,20	1.906,50	2.669,10	3.050,40	4.194,3	4.575,60	4.956,90	5.719,50	6.100,80	4256	8512	12768
750.000	3.963,00	1.188,90	1.585,20	1.981,50	2.774,10	3.170,40	4.359,3	4.755,60	5.151,90	5.944,50	6.340,80	4436	8872	13308
800.000	4.113,00	1.233,90	1.645,20	2.056,50	2.879,10	3.290,40	4.524,3	4.935,60	5.346,90	6.169,50	6.580,80	4616	9232	13848
850.000	4.263,00	1.278,90	1.705,20	2.131,50	2.984,10	3.410,40	4.689,3	5.115,60	5.541,90	6.394,50	6.820,80	4796	9592	14388
900.000	4.413,00	1.323,90	1.765,20	2.206,50	3.089,10	3.530,40	4.854,3	5.295,60	5.736,90	6.619,50	7.060,80	4976	9952	14928
950.000	4.563,00	1.368,90	1.825,20	2.281,50	3.194,10	3.650,40	5.019,3	5.475,60	5.931,90	6.844,50	7.300,80	5156	10312	15468

* Mindestgebühr nach § 13 Abs. 2 RVG beträgt 15,00 € - Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier angegebenen Daten kann trotz sorgfältiger Kontrolle keine Haftung übernommen werden.